



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

4. Jahrgang. II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 6. März 1918.

Inhalt: (18—36). 18.—Kundmachung betreffend Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitalern und den Pferdesammelstellen. 19.—Kundmachung betreffend die Ablieferung von Messing-Türklinken. 20.—Kundmachung betreffend böswillige Beschädigungen von Telegraphen und Telephonleitungen. 21.—Kundmachung betreffend die Verkehrsbeschränkungen mit Bienenwachs. 22.—Kundmachung betreffend Festsetzung des Rubelkurses (1 R. = 2.20 K). 23.—Kundmachung betreffend die Regelung von Schweineschlachtungen und Fettaufbringung. 24.—Kundmachung betreffend Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck. 25.—Kundmachung betreffend Richt- bzw. Höchstpreise im Monate Februar 1918. 26.—Kundmachung betreffend die Abschusszeit auf Hasen. 27.—Kundmachung betreffend Sperre aller Gast- u. Schanklokale, Zuckerbäckereien und dergl. Gewerbeunternehmungen um 8 Uhr abends. 28.—Kundmachung betreffend Anordnung des Standrechtes gegenüber alle Zivilpersonen im Kreise Piotrków. 29.—Kundmachung betreffend Schlachtvieh u. Schweineabstellung. 30.—Kundmachung betreffend die Weise im welcher die Stempelgebühren in Stempelmarken entrichtet werden können. 31.—Kundmachung betreffend Preisersichtlichmachungszwang. 32.—Kundmachung betreffend die Zuckerpreise. 33.—Verordnung betreffend Erhöhung der Salzdetailpreise mit 1. März 1918. 34.—Kundmachung betreffend Richt bzw. Höchstpreise für die Zeit vom 1. bis 31. März 1918. 35.—Kundmachung betreffend Waffengebrauch der Militär - Patrouillen - Wachen und Posten. 36.—Kundmachung betreffend teilweiser Aufhebung der h. o. Anordnung vom 14. Februar 1918 Nr. 134.

Beilage zum Amtsblatte 4 Jahrgang 2. Stück 1. Steckbrief. 2. Urteile. 3. Tabelle B über den Verkehr mit den wichtigsten Rohstoffen, Halb- u. Ganzerzeugnissen im Gebiete des Militärgouvernements, die Ausfuhr dieser Artikel aus dem erwähnten Gebiete in die nachbarlichen Verwaltungsgebiete.

Nr. 38261/17.

18.

Kundmachung betreffend Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitalern und den Pferdesammelstellen.

Das k. u. k. M. G. G. hat auf Grund der Verordnung des A. O. K. Qu Nr. 148811 mit dem Erlasse vom 6./XII. 1917 VIII Nr. 58866/17 angeordnet, daß die Lizitation der Ausmusterungspferde und Fohlen in den Pferdespitalern und den Pferdesammelstellen zweimal des Monates stattzufinden haben.

Die Bedingungen unter welchen Pferde vom Stande der Pferdespitalern (Depost) Pferdesammelstellen in Lizitationswege angekauft werden können sind folgende:

1.) Zu den Lizitationen von Ausmusterpferden und Fohlen werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich im rechtmässigen Besitz einer vom Kreiskommando ausgestellten „Kauflegitimation“ befinden.

Die Kauflegitimation muß die Zahl der Pferde, welche der Bewerber zu kaufen berechtigt ist, ersehen lassen.

2.) Ausgeschlossen von der Lizitation sind Pferdehändler und Zwischenhändler.

3.) Der Ersteher eines Pferdes übernimmt die Verpflichtung das erstandene Pferd vor Ablauf von 12 Monaten ohne Zustimmung des Kreiskommandos weder zu veräußern noch zu verschenken. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Ersteher eine Konventionalstrafe in der Höhe des bei der Lizitation gezahlten Kaufschillings der Mil. Behörde zu erlegen.

4.) Übernehmer von Stuten sind verpflichtet, diese nach den ausgegebenen Weisungen des Zentral-Landwirtschafts-Vereines der Zucht zuzuführen.

5.) Übernahmspreise und Stempelgebühr sind sogleich bar zu entrichten.

6.) Halftern werden den Pferden nicht mitgegeben.

7.) Die Kauflegitimation wird dem Käufer nach vorheriger Unterfertigung der auf der Rückseite der Kauflegitimation befindlichen Bedingungen vom Pferdefeldspitalskommando etc. gelegentlich der Übernahme der erstandenen Pferde abgenommen.

8.) Jeder Übernehmer eines Pferdes erhält ein vom Pferdefeldspitalskommando etc. für jedes Pferd separat auszustellendes Zertifikat, welches eine genaue Beschreibung des Pferdes, Name und Adresse des Übernehmers, Übernahmsort und Datum enthält. Eine Gleichschrift dieses Zertifikates erhält jenes Kreiskommando, welches die Kauflegitimation ausgestellt hat.

9.) Erworbene Pferde sind unmittelbar in den Bestimmungsort zu bringen und dort ohne Verzug unter Vorweisung des Zertifikates beim Gemeinde (Gutsgebiets) Vorsteher anzumelden.

Die Pferde sind während der ersten 60 Tage nach der Übernahme abgesondert aufzustellen, von jeder Berührung mit fremden Pferden fernzuhalten und hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen ist sofort dem Gemeindevorsteher etc. Anzeige zu erstatten.

Die Pferde dürfen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt gesund sind, während der ersten 60 Tage nur zu Arbeiten im Aufenthaltsorte und in dessen nächster Umgebung verwendet werden.

10.) Die Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen obliegt der Kontrolle der Kreiskommandos.

Der Ersteher eines Pferdes hat diese „Bedingungen“ in zwei Parien — mit nachstehender Klausel zu versehen und eigenhändig zu unterfertigen:

„Ich bestätige durch meine eigenhändige Unterschrift, daß mir obige Bestimmungen genau bekannt sind, daß ich die gegebenen Weisungen genau einhalten und keinerlei Ersatzansprüche an die Zivil—oder Mil. Behörden stellen werde, falls das (die) übernommene (übernommenen) Pferd (Pferde) erkranken würde (würden) oder mir durch dasselbe (dieselben) irgend ein Schaden zugefügt werden sollte. Weiters verzichte ich auf alle Rechte, welche mir aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährmangel zustehen würden.“

Ein Pare der „Bedingungen“ behält der Ersteher, das zweite bleibt beim Pferdefelddepot etc. und ist zugleich mit der Kopie des Zertifikates (Punkt 8) dem betreffenden Kreiskommando einzusenden.

Die Lizitationstage und Lizitationsorte werden vom Kreiskommando zeitgerecht verlautbart werden.

Piotrków, am 9. Jänner 1918.

Nr. 857/62.

19.

Kundmachung betreffend die Ablieferung von Messing-Türklinken

(ad M. G. G. Vdg. vom 25. Jänner 1917 Nr. 14 V. B. § 3, Punkt. 1).

Im Nachhange zur h. a. Verlautbarung Nr. 5088/656 vom 20. Februar 1917 wird bekanntgegeben, daß die Frist zur freiwilligen Abgabe der Messing-Türklinken bis zum 18. Jänner 1918 verlängert wurde, vom 19. Jänner 1918 an wird die zwangsweise Abnahme der Messing-Türklinken angeordnet und durchgeführt.

Für ein Paar Messing-Türklinken mit 2 Schildern zahlt die Übernahmsstelle K 2.80. Ersatzklinken können bei der Türklinken-Übernahmsstelle des k. u. k. Kreiskommandos (Stabsabteilung) gegen Bezahlung beschafft werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Übernahmsstelle.

Piotrków, am 11. Jänner 1918.

Nr. 105/V. A.

20.

Kundmachung betreffend böswillige Beschädigungen von Telegraphen und Telephonleitungen.

Es mehren sich böswillige Beschädigungen von Telegraphen—und Telephonleitungen besonders durch Zerschlagen von Isolatoren von Tag zu Tag immer mehr und mehr.

Die k. u. k. Feldgendarmarieorgane haben durch die Nachforschung festgestellt, daß die Täter einheimische halbwüchsige Jungen waren, die im Spiel die Isolatoren mit Steinen beworfen und zerschlagen haben. Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß gegen diese Gemeinden in deren Bereiche solche Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen in Hinkunft vorkommen im Sinne der Verordnungen des M. G. G. vom 28./9. 1917 Nr. 45403, vom 7./8. 1916 Nr. 56343 und vom 5./XII. 1915 Präs. Nr. 973, sowie h. a. Verfügungen vom 21./8. 1916 Nr. 11050 mit aller Schärfe unnachtsichtlich vorgegangen wird.

Piotrków, am 14. Jänner 1918.

Nr. 368/47.

21.

Kundmachung.

Auf Grund der Mil. Gen. Gouv. Z. E. Verordnung Nr. 169.377/17 betreffend die Verkehrsbeschränkungen mit Bienenwachs wird Folgendes kundgemacht:

§ 1.

Jede Verarbeitung von unverarbeiteten Bienenwachs, sowohl in reinem Zustande, wie auch gebleicht, mit Paraffin oder Ceresin gemengt, sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Personen, die einen Vorrat von über 10 kg Wachs besitzen, sind verpflichtet dies bis spätestens den 31. Jänner 1918 beim k. u. k. Kreiskommando Piotrków schriftlich anzuzeigen.

§ 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschließlich die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpries werden für reines Bienenwachs K 12 und für mit Paraffin oder Ceresin gemengtes K 6 per kg festgesetzt.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1916 Nr. 61 geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 15. Jänner 1918.

Nr. 439/22.

22.

Kundmachung.

Laut Verordnung des k. u. k. Armee-Ober-Kommandos Qu. 2432 betreffend Festsetzung des Rubelkurses wird der Wert von 1 Rubel mit Kr. 2.20 bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 1.95 für 1 Rubel ausser Kraft, dagegen bleiben die mit Vdg. Nr. 35734 vom 26. November 1917 getroffenen Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr weiter in Kraft.

Piotrków, am 23. Jänner 1918.

Nr. 2140.

23.

Kundmachung betreffend die Regelung von Schweineschlachtungen und Fettaufbringung.

In teilweiser Abänderung der bestehenden Verordnungen betreffend Einschränkung des Fleischverbrauches, wird die Aufteilung des monatlichen Schlachtviehkontingentes der Schweine wie folgt geregelt:

Schweineschlachtungen dürfen grundsätzlich nur durch Gewerbetreibende vorgenommen werden und zwar:

für die Gemeinden:

L. Nr.	Stadt u. Gemeinden	Im Schlachthause	Stück
1	Piotrków Szydłów Uszczyn	Piotrków	810
2	Bełchatówek Woźniki	Bełchatów	60
3	Wolbórz Bogusławice Golesze	Wolbórz	20
4	Gorzkowice Ręczno	Gorzkowice	40
5	Kamieńsk	Kamieńsk	40
6	Kleszczów Chabielice	Kleszczów. . . .	20
7	Krzyżanów	Krzyżanów	18
8	Łękawa Parzniewice	Łękawa.	18
9	Ossyaków Dąbrowa Rusiecka Radoszewice	Ossyaków.	20
10	Podolin Grabica	Podolin.	18
11	Rozprza	Rozprza	22
12	Sulejów Łęczno	Sulejów.	40
13	Szczerców Kluki Dzbanki Wygiełzów	Szczerców.	40
14	Wadlew Bujny Szlacheckie	Wadlew	16
15	Wiława Chociw Dąbrowa Wiławska	Wiława	30
Somit im Kreise zusammen . .			1214
Schweine monatlich.			

Das Schlachten von Schweinen in den Schlachthäusern ist abgesehen von den in der Betriebsordnung des Schlachthauses enthaltenen Voraussetzungen, von dem Besitze eines besonderen Legitimationsbuches abhängig, welches den Schlachthausorganen bei jeder Schlachtung vorzuweisen ist.

Die Legitimationsbücher sind auf Grund des Gewerbepatentes für das Jahr 1918, sowie eines Zeugnisses der Gemeinde (der Stadt) über die dem Bewerber im Rahmen des obigen Kontingentes zugewiesenen Monatsschlachtungen, beim Gewerbereferat des Kreiskommandos anzusprechen. In denselben wird eine genaue Evidenz über die Einhaltung des dem Gewerbetreibenden zugewiesenen Kontingentes an Schlachtschweinen und über die vorgeschriebene Speckabfuhr geführt.

Jeder Fleischer und Selcher ist verpflichtet, für jedes geschlachtete Schwein ein Quantum von 8 kg Speck an die Fassungstelle des Kreiskommandos wenigstens einmal monatlich gegen Entrichtung des jeweiligen Maximalpreises abzuführen und den Beweis hierüber bei dem Gewerbereferat des k. u. k. Kreiskommandos zu erbringen.

Das Gewerbereferat bestätigt in den letzten 5 Tagen eines jeden Monats in dem Legitimationsbuche, daß der Verpflichtung betreffend die Fettabfuhr für den verflossenen Monat entsprochen worden ist. Ohne diese Bestätigung verliert das Legitimationsbuch mit Monatsablauf seine Giltigkeit, die Gendarmerie- Finanzwach- und Schlachthausorgane sind verpflichtet, dasselbe sofort einzuziehen und samt Meldung dem Gewerbereferat des Kreiskommandos vorzulegen.

Privatschlachtungen können ausnahmsweise vom Gewerbereferat des Kreiskommandos den Eigentümer bewilligt werden. In der Bewilligung wird das Schlachthaus, in welchem und der Tag, an welchem die Schlachtung vorzunehmen ist, angegeben, sowie der Erlag einer Kautions von K 80. — bestätigt, welche die Partei zur Sicherstellung der Abfuhrverpflichtung von 8 kg Speck von jedem Schwein an die Fassungstelle des k. u. k. Kreiskommandos, an der Kreiskassa zu erlegen hat.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt über Anweisung des Gewerbereferates nach erbrachter Bescheinigung, daß die Speckabgabe erfolgt ist.

Das geheime Schlachten ausserhalb der Schlachthäuser, die Vernachlässigung der Abfuhrpflicht von Speck, sowie jedes Zuwiderhandeln gegen die vorgeschriebene Ordnung, wird durch das Kreiskommando im administrativen Wege strengstens bestraft und zieht den unbedingten Verfall des ganzen etwa aufgegriffenen Fleisches und Speckvorrates, sowie im Wiederholungsfalle den Verlust des Gewerbepatentes nach sich.

Piotrków, am 24. Jänner 1918.

Nr. 2311.

24.

Kundmachung betreffend Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gepäck, sowie betreffend Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von Weißgebäck in Restaurationen, Zuckerbäckereien etc.

Mit Bezug auf die bereits ergangenen Verordnungen betreffend Sparmaßnahmen mit den Approvisionierungsartikeln wird nochmals zur strikten Beachtung Folgendes kundgemacht:

§ 1.

Zur Erzeugung von Brot sind nur diejenigen Gewerbetreibenden berechtigt, welche damit von Approvisionierungskommissionen, resp. Rettungskomitees für die Approvisionierungszwecke betraut wurden. Aber auch diese Bäcker haben bei der Broterzeugung auf die ihnen zugewiesenen Mehlgattungen bzw. Mehlsquantum zu beschränken.

§ 2.

Der Verkauf von Brot auf den Marktplätzen, in den Kolonial- und Gemischtwarenhandlungen, sowie die Verabreichung von Brot an die Gäste, sowohl Zivil- wie Militärpersonen in den Restaurationen, Kaffee- Teehäusern, Zuckerbäckereien, in allen Schank- und Gasthäusern, wird ausnahmslos verboten. Der Vertrieb von Brot darf nur in den speziell für Approvisionierung dienenden Verschleisslokalen gegen Abgabe der vorgeschriebenen Brotmarken stattfinden. Die Gäste in Restaurationen, Kaffehäusern etc. dürfen Brot mitbringen und wird ihnen der Genuß des mitgebrachten Brotes im Geschäftslokale gestattet.

§ 3.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Klein- und Weissgebäck (Semmeln, Cakes, Kipfeln, Bretzeln, Leibchen jeder Art) wird verboten. Dieses Verbot betrifft insbesondere alle Gemischtwarenhändler, Gast- und Schankwirtschafts Kaffee- und Teehäuserbesitzer, Restaurateure und Zuckerbäcker und zwar nicht nur in den, den Kunden oder Gästen allgemein zugänglichen Geschäftsräumen, sondern auch in den Hinterstuben, Nebenräumen oder Privatwohnungen dieser Gewerbetreibenden.

Als gewerbsmässig gilt die Erzeugung oder der Verkauf, wenn er zum Zwecke der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte geschieht.

§ 4.

Selbst die Aussellung von Weissgebäck jeder Art in den Schaufenstern der bereits genannten Gewerbetreibenden, wird die Ahndung zur Folge haben.

§ 5.

Ebenso wird die Einstellung der Herstellung von Krokis und Pasteten seitens der Restaurateure und Gasthausbesitzer, da zur Erzeugung dieser Artikel Mehl gebraucht werden muß, angeordnet.

§ 6.

Die Verabreichung von Mehlspeisen in Restaurationen, Gastwirtschaften darf nur zu Mittags- und Abendmahlzeiten stattfinden und nur denjenigen Gästen, die eine entsprechende Anzahl ihrer Mehlkartenabschnitte an den Gastwirt oder den Kellner für die Mehlspeise abgeben können.

§ 7.

Die Buffets in den Restaurationen und Gastwirtschaften muß die Bescheidenheit kennzeichnen.

§ 8.

Ausnahmen von den im § 3 kundgemachten Vorschriften können vom k. u. k. Kreiskommando für die Heilanstalten, sowie für religiöse und diätetische Zwecke bewilligt werden.

§ 9.

Ein Abdruck dieser Verordnung hat in allen in § 3 aufgezählten Geschäftslokalen an einer für jederman sichtbaren Stelle angeschlagen zu werden.

§ 10.

Jede Übertretung dieser Verordnung oder das Zuwiderhandeln wird auf Grund des Art. II. der A. O. K. Verordnung Nr. 30 vom 19. August 1915 vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu K 2000. — oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen und verfügt werden.

§ 11.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.
Piotrków, am 26. Jänner 1918.

25.

Kundmachung.

Zl. 5390/380.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bzw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 28. Februar 1918 folgende Richt- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	K	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.					
Rindfleisch	1 Pf.	2	20		
Rindfleisch ohne Knochen	1 "	2	60		
Lungenbraten	1 "	2	80		
Kalbfleisch	1 "	2	20		
Schafffleisch Lebendgewicht	1 "	2	00		
Schweinefleisch	1 "	3	00		
Schweinelungenbraten	1 "	4	00		
Selchfleisch	1 "	3	60		
Grüner Speck	1 "	4	50		
Schmer gesalzen	1 "	4	50		
Geräucherter Speck	1 "	5	50		
Schweineschmalz	1 "	5	50		
Gewöhnliche Wurst	1 "	3	20		
Krakauer Wurst	1 "	3	80		
Preßwurst	1 "	3	20		
Schinken roh	1 "	4	50		
Schinken gekocht	1 "	5	00		

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h		
II. Geflügel, Fische.					
Karpfen	1 Pf.	Ab Teich		Am Markte	
Hecht	1 „	2	00	3	60
		2	50	4	50
		Lebendgewicht		Geschlachten	
Gänse,	1 „	2	00	3	50
Enten	1 „	2	40	4	20
Hühner	1 „	2	40	4	20
Hühndchen	1 St.	0	00	—	—
III. Mahl- und Schmalprodukte, Brot.					
	Großhandel ***				
	Gew.	K.	h.		
Weizenfeinmehl 80 ⁰ / ₀	1 q	93	—	1 Pf.	—*
Weizenfeinmehl 96 ⁰ / ₀	„	83	—	1 „	0 37*
Roggenvollmehl 80 ⁰ / ₀	„	85	—	1 „	— 33*
Roggenvollmehl 96 ⁰ / ₀	„	76	—	1 „	0 34*
Rollgerste groß	„	95	50	1 „	0 38
Rollgerste mittel	„	—	—	1 „	0 38
Hirse	„	—	—	1 „	0 38
Buchweizen	„	—	—	1 „	1 32
Gemischtes Brot	„	—	—	1 „	0 00
Roggenbrot 80 ⁰ / ₀	„	—	—	1 „	0 36
					H H H H H H
IV. Hülsenfrüchte.					
	Großhandel ***				
	Gew.	K.	h.		
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1 80
Erbsen (ganz)	„	—	—	1 „	1 20
Pferdebohnen	„	—	—	1 „	— —
Speisebohnen	„	—	—	1 „	2 00
Linsen	„	—	—	1 „	2 00
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****					
Vollmilch am Land	1 Liter			0	70
„ in der Stadt	1 „			1	00
Magermilch	1 „			0	50
Tischbutter	1 Pf.			7	00
Kochbutter	1 Pf.			5	00
Eier im Kleinhandel	1 St.			0	40
Eier beim Produzenten	1 St.			0	36
Topfen	1 Pf.			1	50
VI. Spezereiwaren, Gewürze.					
Kaffee (gebrannt)	400 Gr.			10	20
Zucker nichtraff.	1 Pf.			1	24
„ raff.	1 „			1	28
Tee	400 Gr.			12	00
Kakao	1 Pf.			00	00
Kochsalz) österr. u. deutsch.	1 „			(0	17
Tafelsalz) Provenienz	1 „			(
Pfeffer	1 „			8	80
Essig	1 Litr			2	00
Essig-Essenz	1 „			0	00
Honig	1 Pf.			3	00
Cichorie	1 „			3	00
					nsi or

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis	
	Gew. Einh.	K	h			
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pf.	4	80*			
Gelbe Rüben	1 "	0	30			
Rote Rüben	1 "	0	30			
Zwiebel bis	1 "	1	20			
Kohl	1 "	0	20			
Petersilie	1 "	0	50			
Knoblauch	1 "	1	80			
Krenn	1 "	0	60			
Sauer-Kraut bis	1 "	0	40			
Kraut frisch	1 "	0	30			
Gurken	1 St.	0	24			
VIII. Obst.						
Kirschen	1 Pf.	0	00	Am Markte		
Himbeeren	1 "	0	00			
Schwarze Beeren	1 "	0	00			
Birnen Großh. pro pud 13 Kr.	1 "	0	00	1	—	
Äpfel " " 12 "	1 "	0	00	0	80	
Pflaumen (gedörrt) " " bis	1 "	0	00	2	20	
Paradisäpfel	1 "	0	00	—	—	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—	1 "	0	00	2	00	
IX. Getränke.						
	Großhandel					
Bier	1 Eimer	19 00	1 Eimer	20	00	
Faschenbier (1/20 "		0 95	1/20 "	1	00	
	1 Liter	1 50	1 Liter	1	80	
	1/4 Eimer	32 68	1 "	—	—	
Branntwein (1/20 "		6 66	1 "	—	—	
	1/40 "	3 57	1 "	—	—	
Sodawasser	1 "		1 "	—	40	
X. Schlachtvieh.						
	Großhandel ***					
Ochsen	1 Pud	je nach Qualität Kr. 40—bis Kr. 80				
Stiere	1 "					
Kühe	1 "					
Jungvieh (Beinlvieh)	1 "					
Kälber	1 "					
Schweine	1 "					
Schafe	1 "					
		36	00			
XI. Futterartikel.						
				beim Produzenten		
Heu ungepreßt	1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt	1 "	32	00**	14	00**	
Stroh ungepreßt	{ 6 K bis {	1 "	8	00**	7	00**
Stroh gepreßt		1 "	—	—**	9	00
Wicke	1 "	—	—**	9	00	
Raps	1 "	115	00**	10	00	
Weizen	1 "	54	60**			
Roggen	1 "	48	30**			
Braugerste	1 "	48	30**			
Futtergerste	1 "	—	00**			
Hafer	1 "	48	30**			
Kleie	1 "	45	00			
Hirse	1 "	80	00			
Budweizen	1 "	70	00			
Klee ungepreßt	1 "	37	—			
Klee gepreßt	1 "	35	—			

Flegel-
drusch-
stroh

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h		
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.					
Kohle	1 Pud	1	60		
Petroleum	1 Pf. = $\frac{1}{2}$ Kw.	0	40		
Zündhölzer	1 Sch.	0	12		
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	2	80		
Kernseife	1 "	8	80		
Kriegsseife	$\frac{1}{2}$ "	2	00		
Koks	1 Koretz	—	—		
Scheitholz hart	1 m ³	38	00		
„ weich	1 "	32	00		
Prügelholz hart) 1 pud.	1	80		
„ weich					

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud.
****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gesteigungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gesteigungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bzw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Februar 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmepreise“ benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Februar 1918 in Kraft Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Februar 1918.

V. A. Nr. 2950.

26.

Kundmachung.

Auf Grund des M. G. G. Befehles Nr. 105719 wird bekanntgegeben, daß die Abschlußzeit auf Hasen über den 31. Jänner 1917 für das laufende Jahr nicht gewährt wird.

Piotrków, am 5. Februar 1918.

Nr. 134.

27.

Kundmachung.

Aus Rücksichten auf die öffentliche Ruhe und Ordnung wird bis auf Widerruf Nachstehendes angeordnet:

1. Alle Gast- und Schanklokale, Zuckerbäckereien, Kaffehäuser, Milch- u. Teehallen, Volksküchen und dergl. Gewerbeunternehmungen müssen pünktlich um 8 Uhr abends geschlossen sein.

2. Ansammlungen und Gruppierungen auf den Strassen und öffentlichen Plätzen sind strenge verboten.

3. Ausschreitungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung werden mit allen zu Geböte stehenden Mitteln energisch unterdrückt werden.

Piotrkow, am 14. Februar 1918.

Res. Nr. 141/18/A dj.

28.

Kundmachung.

In teilweiser Abänderung der hierstehigen Kundmachung Nr. 147 vom 22. Februar 1915 und Nr. 225 vom August 1915 wird gemäß § 437 M. St. P. O. zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zufolge Verordnung des A. O. Kdos Op. Nr. 82183 vom 16./III. 1915. und Q. Nr. 37.900 vom 13. März 1917 das Standrecht gegenüber allen Zivilpersonen im Kreise Piotrków wegen nachfolgender Verbrechen angeordnet wurde:

1) Verbrechen der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 M. St. G.),
2) Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 und 318 M. St. G.),

3) Verbrechen der Ausspähung (§ 321 N. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.),

4) Verbrechen des Hochverrates (§ 334 M. St. G.),

5) Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.),

6) Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.),

7) Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.),

8) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremdes Eigentums (§ 362 M. St. G.),

9) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.),

10) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telefon) (§ 366 M. St. G.),

11) Verbrechen des Mordes (§§ 413—417 M. St. G.), des Totschlages (§§ 419—421 M. St. G.), der Brandlegung (§§ 448—454 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483—489 M. St. G.),

12) Verbrechen des Diebstahls (§§ 457—465: a. 466—467 M. St. G.) und der Veruntreuung (§ 472 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1.000 (eintausend) Kronen übersteigt, Verbrechen der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und Verbrechen des Betruges (§§ 502—506 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2.000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die Bestimmungen der standrechtlichen Behandlung haben auch auf den Versuch, dann die Mitschuld und Teilnahme an den erwähnten durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Gleichzeitig wird kundgemacht, daß der Besitz und die Nichtablieferung von Waffen, Munition und Sprengstoffen unter Umständen als Verbrechen wieder die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. standrechtlich behandelt werden wird.

Insbesondere wird hervorgehoben, daß das standrechtliche Verfahren auf die Verbrechen des Aufruhrs, der boshafte Beschädigung fremden Eigentums (in allen Fällen), des Mordes, der Brandlegung und des Raubes volle Geltung hat.

Vor Verübung der angeführten Verbrechen wird daher mit dem Bemerkten gewarnt, daß jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig machen sollte, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode durch den Strang oder durch Erschießen bestraft werden wird.

Gleichzeitig wird abermals betont daß das Versammlungsrecht aufgehoben ist.

Piotrków, am 14. Februar 1918.

M. A. Nr. 529.

29.

Kundmachung betreffend Schlachtvieh u. Schweineabstellung.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 2699 vom 24. Jänner 1918 werden der einzelnen Gemeinden der hiesigen Kreises bestimmte Mengen Schlachtvieh zur Abstellung im Monate Februar 1918 vorgeschrieben. Als Übernahmepreise werden auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 1571 vom 18. Jänner 1918 folgende festgesetzt:

Für Rinder von 10 — 12 Pud.	Kr. 40	per Pud.
„ „ „ 12 — 18 „ „	48	„ „
„ „ „ 18 — 21 „ „	56	„ „
„ „ „ 21 — 30 „ „	72	„ „
über 30 „ „	80	„ „

Zu diesem Zwecke werden folgende Zwangsmärkte angeordnet:

am 19. Februar 1918	in	Piotrków
„ 20. „ „	„	Gorzkowice
„ 21. „ „	„	Belchatów
„ 23. „ „	„	Piotrków
„ 25. „ „	„	Belchatów
„ 26. „ „	„	Gorzkowice

Bezahlung erfolgt am Übernahmeort.

Die Gemeindefunktionäre werden für die Aufbringung das volles Kontingentes verantwortlich gemacht. Die Verordnung betreffend die Schweineabstellung und die Preise für dieselben vom Jänner 1918. enthalten in h. ä. Kundmachung vom 4./I. 1918 M. A. Nr. 23, bleibt bis auf weiteres in Kraft u. wird die Bevölkerung aufgefordert die Schweine auf die oben angeordneten Zwangsmärkte abzustellen.

Nichtabstellung wird strenge bestraft.

Piotrków, am 14. Februar 1918.

Kundmachung.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner 1918 mit 2 Kr. 20 hel. festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bos. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken	= 11 h. = 10 h. + 1 h.
10 „	= 22 h. = 20 h. + 1 h. + 1 h.
15 „	= 33 h. = 20 h. + 13 h.
20 „	= 44 h. = 30 h. + 14 h.
1 Rubel	= 2 Kr. 20 h. = 2 Kr. + 20 h.
2 „	= 4 Kr. 40 h. = 2 Kr. + 2 Kr. + 40 h.
4 „	= 8 Kr. 80 h. = 5 Kr. + 2 Kr. + 1 Kr. + 50 h. + 30 h.

Hievon werden alle Interessenten in Kenntnis gesetzt.

Piotrków, am 16. Febrcar 1918.

Kundmachung betreffend Preisersichtlichmachungszwang.

Auf Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen Nr. 44, X. Stück vom 14. Mai 1917 wird wiederholt die Preisersichtlichmachung für alle Bedarfsgegenstände und Leistungen im Bereiche des Kreises Piotrków angeordnet und zwar:

§ 1. Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität u. Menge, die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2. Art der Preisersichtlichmachung:

Für alle offen feilgehaltenen Waren in den Schaufenstern, in den Läden und am Markte, speziell für Spezerei-, Esswaren, Obst und Gemüse jeder Art, Molkereiprodukte, Geflügel und Fleisch sind Holzstäbchen mit einer (womöglich gedruckten) Preiskarte anzubringen.

Die Preisersichtlichmachung bei den nicht offen liegenden Artikeln hat in jedem Laden und an jedem Verkaufstand auf 2 gedruckten Preislisten-Formularen zu geschehen, welche an einer sofort ins Auge fallenden Stelle in deutlich sichtbarer Schrift nach dem gebräuchlichen Massen und Gewichten, (das ist per Pud und Pfund), mit dem Preis in Kronenwährung anzubringen sind. Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3. In der gleichen Weise haben durch Anschlag zweier Tarife die Preise für die einzelnen Leistungen ersichtlich zu machen, wer gewerbsmäßig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem Lebensbedürfnisse dienen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muß der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Hiefür kommen besonders in Betracht Wäschereien, Friseure und Fiaker.

§ 4. Straf- und Zwangsbestimmungen:

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte an Geld bis zu 5.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schließen.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Preislisten und Preiszettel für die Geschäfte u. Patentinhaber sind bei den Druckereien M. Dobrzański und A. Pański in Piotrków zu haben. Die Marktbesdicker können Preiszettel vom Marktkommissär kurzer Hand am Markte erhalten.

Piotrków, am 16. Februar 1918.

V. A. Nr. 3125/30.

32.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 25. Jänner 1918 Nr. 3, II. Bl. betreffend die Zuckerpreise wird folgendes verlautbart:

In Abänderung der M. G. G. Vdg. Nr. 48, V. Bl. vom 30. Mai 1917 werden die Preise für den Verschleiß von Zucker folgendermassen festgesetzt und zwar:

Von Großhändler an die Kleinverschleisser:

1 russ. Pfund nichtraffiniertes Kristallzucker . . . K. 1.64

1 russ. Pfund raffiniertes Zucker K. 1.72

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in die Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden den Großhändlern vom Kreiskommando vergütet.

Von Kleinverschleisser an die Konsumenten:

1 russ. Pfund nichtraffiniertes Kristallzucker . . . K. 1.72

1 russ. Pfund raffiniertes Zucker K. 1.80

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 22. Februar 1918.

F. A. Nr. 1901/18.

33.

Verordnung betref. Erhöhung der Salzdetailpreise mit 1. März 1918.

Zufolge der M. G. G. Vdg. v. 17./2. 1918 F. A. Nr. 301116/18 wird mit 1. März der Salzdetailpreis in k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens von 42 h. auf 66 h. pro 1 kg (somit von 17 h. auf 27 h. pro 1 russ. Pf.) erhöht. Die vorgefundenen Salzvorräte werden mit 24 h. per 1 kg nachträglich besteuert werden.

Die Salzvorräte bis *einschließlich 16 kg = 1 Pud* werden ausser Acht gelassen.

Piotrków, am 26. Februar 1918.

34.

Kundmachung.

Zl. 5390/380.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bzw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. März 1918 folgende Richt- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	K	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.					
Rindfleisch	1 Pf.	2	50		
Rindfleisch ohne Knochen	1 "	3	20		
Lungenbraten	1 "	3	60		
Kalbfleisch	1 "	2	60		
Schafffleisch Lebendgewicht	1 "	2	00		
Schweinefleisch	1 "	3	00		
Schweinelungenbraten	1 "	4	00		
Selchfleisch	1 "	3	60		
Grüner Speck	1 "	4	50		
Schmer gesalzen	1 "	4	50		
Geräucherter Speck	1 "	5	50		
Schweineschmalz	1 "	5	50		
Gewöhnliche Wurst	1 "	3	20		
Krakauer Wurst	1 "	3	80		
Preßwurst	1 "	3	20		
Schinken roh	1 "	4	50		
Schinken gekocht	1 "	5	00		

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h		
II. Geflügel, Fische.					
Karpfen	1 Pf.	2	00	3	60
Hecht	1 "	2	50	4	50
		Ab Teich		Am Markte	
		Lebendgewicht		Geschlachten	
Gänse,	1 "	2	00	3	50
Enten	1 "	2	40	4	20
Hühner	1 "	2	40	4	20
Hühnchen	1 St.	0	00	—	—
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.					
	Großhandel***				
	Gew.	K.	h.		
Weizenfeinmehl 80 ⁰ / ₀	1 q	93	—	1 Pf.	—*
Weizenfeinmehl 96 ⁰ / ₀	"	83	—	1 "	0 37*
Roggenvollmehl 80 ⁰ / ₀	"	85	—	1 "	— 33*
Roggenvollmehl 96 ⁰ / ₀	"	76	—	1 "	0 34*
Rollgerste groß	"	95	50	1 "	0 38
Rollgerste mittel	"	—	—	1 "	0 38
Hirse	"	—	—	1 "	0 38
Buchweizen	"	—	—	1 "	1 32
Gemischtes Brot	"	—	—	1 "	0 00
Roggenbrot 80 ⁰ / ₀	"	—	—	1 "	0 36
					H H H H H H H H
IV. Hülsenfrüchte.					
	Großhandel***				
	Gew.	K.	h.		
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1 80
Erbsen (ganz)	"	—	—	1 "	1 20
Pferdebohnen	"	—	—	1 "	— —
Speisebohnen	"	—	—	1 "	2 00
Linsen	"	—	—	1 "	2 00
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****					
Vollmilch am Land	1 Liter	0	70		
" in der Stadt	1 "	1	00		
Magermilch	1 "	0	50		
Tischbutter	1 Pf.	7	00		
Kochbutter	1 Pf.	5	00		
Eier im Kleinhandel	1 St.	0	40		
Eier beim Produzenten	1 St.	0	36		
Topfen	1 Pf.	1	50		
VI. Spezereiwaren, Gewürze.					
Kaffee (gebrannt)	400 Gr.	10	20		
Zucker nichtraff.	1 Pf.	1	72		
" raff.	1 "	1	80		
Tee	400 Gr.	12	00		
Kakao	1 Pf.	00	00		
Kochsalz) österr. u. deutsch.	1 "	(0	27		
Tafelsalz) Provenienz	1 "	(0	27		
Pfeffer	1 "	8	80		
Essig	1 Liter	2	00		
Essig-Essenz	1 "	0	00		
Honig	1 Pf.	3	00		
Cichorie	1 "	3	00		
Hefe	1 "	4	80		

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis		
	Gew. Einh.	K.	h				
VII. Gemüse.							
Kartoffel	1 Pf.	4	80*				
Gelbe Rüben	1 "	0	30				
Rote Rüben	1 "	0	30				
Zwiebel bis	1 "	1	20				
Kohl	1 "	0	20				
Petersilie	1 "	0	50				
Knoblauch	1 "	1	80				
Krenn	1 "	0	60				
Sauer-Kraut bis	1 "	0	40				
Kraut frisch	1 "	0	30				
Gurken	1 St.	0	24				
VIII. Obst.							
Kirschen	1 Pf.	0	00	Am Markte			
Himbeeren	1 "	0	00				
Schwarze Beeren	1 "	0	00				
Birnen Großh. pro pud 13 Kr.	1 "	0	00	1	—		
Äpfel " " 12 "	1 "	0	00	0	80		
Pflaumen (gedörrt) bis	1 "	0	00	2	20		
Paradisäpfel	1 "	0	00	—	—		
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—	1 "	0	00	2	00		
IX. Getränke.							
	Großhandel						
		K h					
Bier	1 Eimer	19 00	1 Eimer	20	00		
Flaschenbier (1/20 "		0 95	1/20 "	1	00		
	1 Liter	1 50	1 Liter	1	80		
Branntwein (1/4 Eimer		32 68	1 "	—	—		
	1/20 "	6 66	1 "	—	—		
	1/40 "	3 37	1 "	—	—		
Soßwasser	1 "		1 "	—	40		
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	Großhandel ***					
Stiere		je nach Qualität					
Kühe		Kr. 40—bis Kr. 80					
Jungvieh (Beinlvieh)							
Kälber							
Schweine		" 60— " " 130					
Schafe		36 00					
XI. Futterartikel.							
Heu ungepreßt	1 q	30	00**	beim Produzenten			
Heu gepreßt	1 "	32	00**	12	00**		
Stroh ungepreßt	6 K bis	8	00**	14	00**		
Stroh gepreßt				7	00**		
Wicke	1 "	—	—**	9	00		
Raps	1 "	115	00**	10	00		
Weizen	1 "	54	60**	Flegel- drusch- stroh			
Roggen	1 "	48	30**				
Braugerste	1 "	48	30**				
Futtergerste	1 "	—	00**				
Hafer	1 "	48	30**				
Kleie	1 "	45	00				
Hirse	1 "	80	00				
Buchweizen	1 "	70	00				
Klee ungepreßt	1 "	37	—			15	—
Klee gepreßt	1 "	35	—			17	—

Warengruppe	Kleinhandel				H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h		
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.					
Kohle	1 Pud	1	80		
Petroleum	1 Pf. = $\frac{1}{5}$ Kw.	0	40		
Zündhölzer	1 Sch.	0	12		
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	2	80		
Kernseife	1 „	8	80		
Kriegsseife	$\frac{1}{2}$ „	2	00		
Koks	1 Koretz	—	—		
Scheitholz hart	1 m ³	38	00		
„ weich	1 „	32	00		
Prügelholz hart) 1 pud.	1	80		
„ weich					

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud.

****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigern den Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bzw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Provisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. März 1918 an die mit dieser Kundmachung verlaublichen Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlaublichen Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmepreise“ benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. März 1918 in Kraft Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. März 1918.

V. A. Nr. 37192/17.

35.

Kundmachung.

Es wurde mehrmals die Wahrnehmung gemacht, daß Schmuggler gegen welche seitens der im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen und Posten von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, hierüber öfter irriger Ansicht sind. Um einerseits den unbefugten Schmuggel Einhalt zu tun, andererseits die Bevölkerung vor Unglücksfällen zu schützen, werden die bezüglichen Bestimmungen, betreffend den Waffengebrauch der Militär - Patrouillen — Wachen und Posten allgemein verlaublich:

Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt. Von der Feuerwaffe darf nur im Notfalle, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, Gebrauch gemacht werden, ferner wenn es die Waffenehre gebietet, d. i. wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben, in allen Fällen aber auch nur dann, wenn das Leben unbeteiligter Personen durch den Waffengebrauch nicht gefährdet wird.

Vor Waffengebrauch hat der Posten oder die Patrouille den anzuhaltenen Schmuggler zweimal mit „Halt“ und „Stój“ laut anzurufen und ihn sodann zu „Händehoch“ — „Ręce do góry“ aufzufordern.

Personen, welche den wiederholten Weisungen der Wachen, Posten und Patrouillen keine Folge leisten, sind zu verhaften, den Wachkommandanten zu übergeben, und zum Subabschnittskommandanten abzustellen. Unerlaubte Warentransporte sind mit den Fuhrleuten und der Begleitung dem nächsten Finanzwachposten zu übergeben.

Piotrków, am 27. Februar 1918.

Ad. Nr. 134.

36.

Kundmachung.

Die mit Punkt 1. der Kundmachung vom 14. Februar 1918 Nr. 134 veröffentlichte Anordnung, daß alle Gast- und Schanklokale, Zuckerbäckereien, Kaffeehäuser, Milch- und Teehallen, Volksküchen und dergl. Gewerbenunternehmungen um 8 Uhr Abends geschlossen sein müssen, wird hiemit aufgehoben.

Punkt 2. und 3. der zitierten Anordnung bleibt bis auf Wiederruf aufrecht.

Piotrków, am 27. Februar 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p., Generalmajor.

BEILAGE zum Amtsblatte des k. u. k. Kreis-
kommandos in Piotrków, II. Stück,
4. Jahrgang.

STECKBRIEF:

E. Nr. K 176/17. Vor- und Zuname: Zdzeniecki Johann, Charge und Truppenkörper: Zivil, Alter: geb. 5./V. 1874, Geburtsort: Łęczycza, Gouv. Kalisz, Zuständig nach: G. O., Familienstand: verheiratet, Beruf: zuletzt Gemeindegesekräter in Podolin, Wohnort: Piotrków, Szklana 15, Namen der Eltern: Josef und Rosalia geb. Zwolska, Wird verfolgt wegen welchen Verbrechens? Mitschuld am Diebstahl nach §§ 11, 457, 459 M. Stg. (bereits zur Strafe des schw. Kerkers in der Dauer von 6. Monaten verurteilt).

Personbeschreibung:

Statur: klein, Gesicht: oval, Augen: grau, Haare: braun, Schnurbart: klein, Nase: klein, Spricht und schreibt: polnisch.

Sämmtliche Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

Piotrków, am 20. Februar 1918.

Der Gerichtsleiter:

FIALA, m. p., Oberst.

URTEILE.

Mit dem rechtskräftigen Urteile der Expositur des Gerichtes des k. u. k. Gouv. Inspizierenden in Piotrków wurden wegen falscher Anzeige vom Ausmasse der bebauten Fläche verurteilt u. zw.:

Józefa Malarczyk, Kamyk	zur Geldstrafe vom K.	40.—
Stanisław Milczarek, Piaski	„ „ „ „	40.—
Marja Mazan, Kamyk	„ „ „ „	10.—
Józef Ambroszkiewicz, Piaski	„ „ „ „	10.—
Franciszek Rusak, Rusiec	„ „ „ „	10.—
Tomasz Kozłowski, Piaski	„ „ „ „	40.—
Tomasz Szczeciński, Grabów	„ „ „ „	10.—
Antoni Pajak, Grabów	„ „ „ „	10.—
Paweł Milczarek, Zakurów	„ „ „ „	20.—
Stanisław Dzik, Wola Wiązowa	„ „ „ „	10.—
Grzegorz Matuśniak, Rusiec	„ „ „ „	10.—
Józef Jaśkiewicz, Rusiec	„ „ „ „	10.—
Piotr Cywiński, Rusiec	„ „ „ „	20.—
Jan Śleciński, Rusiec	„ „ „ „	20.—
Roch Siciarz, Rusiec	„ „ „ „	10.—
Jan Jagieła, Krzyżanów	„ „ „ „	100.—
Stanisław Ałaszek, Połtawka	„ „ „ „	10.—
Józef Jakubiak, Połtawka	„ „ „ „	20.—

Józef Sik, Połtawka	zur Geldstrafe vom K.	10.—
Piotr Wnuk, Połtawka	„ „ „ „	100.—
Józef Kołtonik, Połtawka	„ „ „ „	10.—
Leonard Ciesielski, Połtawka	„ „ „ „	200.—
Józef Kopeć, Połtawka	„ „ „ „	30.—
Władysław Paul, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Stanisław Jakóbiak, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Franciszek Siwy, Longinówka	„ „ „ „	10.—
Józef Miedziński, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Błażej Gemel, Longinówka	„ „ „ „	30.—
Stanisław Kotas, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Kazimierz Manikowski, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Antoni Jażdż, Longinówka	„ „ „ „	80.—
Franciszek Bużysz, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Franciszek Jonczyk, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Stanisław Kabziński, Połtawka	„ „ „ „	10.—
Józef Turczyński, Wroników	„ „ „ „	10.—
Michał Filipczak, Wroników	„ „ „ „	5.—
Jan Derlatka, Longinówka	„ „ „ „	30.—
Antoni Kocinowski, Longinówka	„ „ „ „	20.—
Marjanna Szymiak, Wilkoszewice Nowe	„ „ „ „	300.—
Józef Kwapiński, Bugaj	zur 1 monatliche Arrest.	
Wojciech Wojtkiewicz, Piaski Kamyckie	zur Geldstrafe vom K.	30.—
Wiktoria Białeka, Kamyk	„ „ „ „	10.—
Marjanna Wojtaszczyk, Bolesławów	„ „ „ „	10.—
Wincenty Łódczak, Dęby Wolskie	„ „ „ „	10.—
Wojciech Ruża, Salomejów	„ „ „ „	10.—
Franciszek Płóciennik, Wola Nowa	„ „ „ „	10.—
Walenty Gajda, Prądzewo	„ „ „ „	10.—
Michał Stolarek, Piaski	„ „ „ „	20.—
Jan Siciarz, Rusiec	„ „ „ „	10.—
Józef Brzozowski, Piaski	„ „ „ „	10.—
Anna Malarczyk, Zakurów	„ „ „ „	10.—
Szczepan, Luńczak, Dęby Wolskie	„ „ „ „	10.—
Karol Liberski, Ochle	„ „ „ „	20.—
Józef Brzeżawski, Mierzynów	„ „ „ „	10.—
Antoni Pyrdek, Anielin	„ „ „ „	10.—
Stanisław Błażniak, Piaski	„ „ „ „	30.—
Tomasz Włodarczyk, Wincentów	„ „ „ „	10.—
Władysław Szaliński, Wilkoszewice	„ „ „ „	120.—
Bolesław Soczyński, Gorzkowice	zur 1 Tage Arrest u. K.	300.—

Der Gerichtsleiter

FIALA, m, p., Oberst.